

Öffnungspaket IV – Vernehmlassungsantwort der AIHK gegenüber dem Schweizerischen Arbeitgeberverband

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer spricht sich dafür aus, dass die vom Bundesrat vorgesehene Öffnung konsequent verfolgt wird. Wir begrüßen die Absicht des Bundesrats, Anreize dafür zu setzen, dass sich möglichst viele Personen auf Covid-19 testen und gegen Covid-19 impfen lassen. Ob dieser Absicht darf jedoch nicht vernachlässigt werden, konsequent überall dort einen Schritt in Richtung «Öffnung» zu gehen, wo sich die bestehenden Massnahmen nicht mehr rechtfertigen lassen. Anderenfalls verkommen die bestehenden Massnahmen zu einem Flickenteppich, der zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen führt.

Im Einzelnen möchten wir Folgendes anregen:

- Im Falle des Bestehens eines betrieblichen Testkonzepts sollte nicht nur eine Lockerung der Kontaktquarantäne, sondern auch eine Lockerung der Einreisequarantäne erfolgen. Weshalb für die Einreisequarantäne andere Regeln gelten sollen als für die Kontaktquarantäne, ist nicht einzusehen. In beiden Fällen geht es darum, einem erhöhten Risiko einer Ansteckung zu begegnen.
- Die Einreisequarantäne sollte für alle geimpften Personen aufgehoben werden. Mit welchem Impfstoff eine Person geimpft ist, sollte keine Rolle spielen. Auch Impfstoffe wie Sputnik V weisen eine hohe Wirksamkeit auf. Dass der Impfstoff Sputnik V in der Schweiz nicht und in der EU noch nicht zugelassen ist, kann für die Frage, ob eine Einreisequarantäne angezeigt ist, keine Bedeutung haben.
- Die Homeoffice-Pflicht ist in eine Homeoffice-Empfehlung umzuwandeln. Die Aufhebung der Homeoffice-Pflicht bloss für den Fall des Bestehens eines betrieblichen Testkonzepts ist nicht gerechtfertigt. Ein betriebliches Testkonzept bildet nur einen Baustein bei der Bekämpfung des Coronavirus. Es erscheint daher als willkürlich, die Aufhebung der Homeoffice-Pflicht an das Bestehen eines betrieblichen Testkonzepts zu knüpfen.
- Die Homeoffice-Pflicht mag ihre Berechtigung gehabt haben. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb für geimpfte und genesene Personen weiterhin eine Homeoffice-Pflicht bestehen soll. Für geimpfte und genesene Personen ist die Homeoffice-Pflicht daher auf jeden Fall aufzuheben, und zwar unabhängig davon, ob ein betriebliches Testkonzept besteht.
- Das Impfen der Bevölkerung ist bereits weit fortgeschritten. Besonders gefährdete Personen hatten mittlerweile wohl allesamt die Möglichkeit, sich impfen zu lassen. Die in der Covid-19-Verordnung 3 zum Schutz besonders gefährdeter Personen vorgesehene Homeoffice-Pflicht lässt sich deshalb nicht mehr rechtfertigen. Die strikte Homeoffice-Pflicht, die für besonders gefährdete Personen gilt, ist daher aufzuheben. Dass geimpfte Personen nicht mehr als besonders gefährdet gelten, ist zu begrüßen. Die Aufrechterhaltung des Sonderschutzes für (nicht geimpfte) besonders gefährdete Personen setzt jedoch Anreize, sich (noch) nicht impfen zu lassen. Derartige Anreize sind zu vermeiden.